

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Großbardorf

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großbardorf folgende

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Großbardorf

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Großbardorf erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|---------------------------|------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 90,00 Euro/Jahr |
| bis 6 m ³ /h | 95,00 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 100,00 Euro/Jahr |
| über 10 m ³ /h | 105,00 Euro/Jahr |

§ 2

§ 10 b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Großbardorf erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 2,45 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Großbardorf erhält folgende Fassung:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 10 m³ je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der

Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (mit Hauptwohnsitz).

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf vom 19.12.2005 außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf vom 18.12.2001 gelten weiterhin unverändert fort.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde am 17.12.2009 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Bekanntmachung vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 16.12.2009

Großbardorf, den 16.12.2009


Demar
1. Bürgermeister



III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 22.12.2009, Nr. 25/2009, Seite 377, 378.